

# Geschäftsreglement des Einwohnerrates

## Entwurf für die 2. Lesung im ER

---

Der Einwohnerrat Pratteln  
beschliesst:

Das Geschäftsreglement des Einwohnerrates vom 27. November 1972<sup>1</sup> wird wie folgt abgeändert:

### 3.1.5 Abschreibung

Motionen und Postulate, die seit mehr als 4 *Jahren* erheblich erklärt bzw. überwiesen, aber noch nicht erledigt worden sind, können gestützt auf den jährlich vom Gemeinderat unterbreiteten Jahresbericht **Geschäftsbericht** vom Einwohnerrat abgeschrieben werden.

### 3.1.6.2 Planungspostulat

3.1.6.2.1 Planungspostulate sind selbständige Anträge von Mitgliedern oder Kommissionen, welche den Gemeinderat verpflichten ~~wollen~~, **eine inhaltliche Änderung des Aufgaben- und Finanzplans zu prüfen und dem Rat darüber zu berichten.**

3.1.6.2.2 Planungspostulate **können laufend eingereicht werden, sind jedoch spätestens bis an der letzten Sitzung (in der Regel November) vor der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans** schriftlich und unterzeichnet dem Präsidium oder dem Sekretariat einzureichen. Sie werden dem Rat durch Verlesen des Titels sofort mitgeteilt und können mündlich begründet werden.

3.1.6.2.3 Planungspostulate werden im Anschluss an die Stellungnahme des Gemeinderates behandelt, **spätestens an der Sitzung der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans (in der Regel Dezember).**

3.1.6.2.4 Überwiesene Planungspostulate verpflichten den Gemeinderat zur Prüfung und schriftlichen Berichterstattung **spätestens bis zur Behandlung des Aufgaben- und Finanzplans im Folgejahr.**

### 3.3.2.4 Bau- und Planungskommission

3.3.2.4.1 Die Bau- und Planungskommission besteht aus **5** Mitgliedern.

3.3.2.4.2 ~~Ihr können Vorlagen zugewiesen werden,~~ **Die Bau- und Planungskommission prüft Vorlagen, die Tief- und Hochbau, Strassen- und Baulinien, den Erwerb von Land und Liegenschaften für Bauvorhaben und Fragen der Orts- und Raumplanung betreffen. Die Vorlagen werden in der Regel durch das Büro an die Bau- und Planungskommission zur Vorberatung überwiesen.**

---

<sup>1</sup> Ord. Nr. 01.02

### 3.4.8 Referendum

#### 3.4.8.1 Ergreifen im Einwohnerrat

3.4.8.1.1 Gegen einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Einwohnerratsbeschluss kann ein Drittel der anwesenden Mitglieder das Referendum ergreifen.

3.4.8.1.2 Das Begehren ist schriftlich, mit den nötigen Unterschriften versehen, bis zum Ende der Einwohnerratssitzung dem Präsidium einzureichen.

3.4.8.1.3 Zur Feststellung des Quorums kann der/die Präsident/in den Namensaufruf durchführen. Anschliessend stellt er/sie fest, ob das Referendum zustande gekommen ist oder nicht.

3.4.8.1.4 Das zustandegekommene Referendum leitet der/die Präsident/in sofort an den Gemeinderat weiter, der den Urnengang festsetzt.

**3.4.8.1.5 Die unterzeichneten Einwohnerräte bilden das Referendumskomitee. Falls nichts anderes bezeichnet wird, gilt der Erstunterzeichnete als Präsident. Dem Referendumskomitee obliegt das Verfassen der gegnerischen Standpunkte in den Abstimmungserläuterungen.**

**3.4.8.1.6 Das Referendumskomitee kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Publikation des Abstimmungstermins das Büro ersuchen, die Darstellung der gegnerischen Standpunkte zu koordinieren.**

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Sekretärin

Hasan Kanber

Katarina Hammann